



Hinweise zur Pflege und Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Informationen für Bürgerinnen und Bürger
in den Stadtteilen Billstedt, Horn,
Billbrook, Rothenburgsort und Hamm

Gräben und Mulden zur Regenwasserableitung auf privaten Grundstücken

Die Stadtteile Billstedt, Horn, Billbrook, Rothenburgsort und Hamm sind von einem Netz von Entwässerungsgräben und Mulden durchzogen, die anfallendes Regen- und Oberflächenwasser von Gebäuden und versiegelten Flächen aufnehmen und zum nächsten größeren Vorfluter ableiten. Diese »offene« Form der Oberflächenentwässerung über Gräben und Mulden hat den Vorteil, dass ein Teil des Niederschlagswassers an Ort und Stelle versickern kann und somit wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung steht. Das städtische Sielnetz wird dabei entlastet.

Entwässerungsgräben pflegen

Jeder kleine Graben und jede kleine Mulde, egal ob ständig wasserführend oder trocken fallend, ist Teil eines umfangreichen Entwässerungssystems. Hierdurch wird die Regenwasserableitung jedes einzelnen Grundstücks sichergestellt. Daher ist es besonders wichtig, dass alle Grundeigentümer der Pflege und Unterhaltung ihres Gewässerabschnitts nachkommen.



Gute Gewässerpflege gewährleistet den freien Abfluss des Wassers.



Wer ist für die Unterhaltung von Entwässerungsgräben zuständig?

Wie Gewässer zu unterhalten sind und wer für diese Unterhaltung zuständig ist, wird im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) des Bundes sowie im jeweiligen Landeswassergesetz geregelt.

Nach dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) sind private Entwässerungsgräben und Mulden grundsätzlich von den Eigentümern der Grundstücke, auf dem die Gewässer verlaufen, zu unterhalten.

Gerade in diesem Bereich entstehen häufig Konflikte, da es an diesen Gewässern eine Vielzahl von privaten Eigentümern gibt, die sich zum Teil ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung nicht bewusst sind.

Es ist daher sinnvoll, die erforderlichen Arbeiten mit den Unterhaltungspflichtigen der angrenzenden Gewässerabschnitte abzustimmen.

Wie sind Entwässerungsgräben zu unterhalten?

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss, um einen Rückstau und damit eventuelle Überschwemmungen zu verhindern.

Hierzu gehören u.a.

- die sofortige Entfernung von Unrat und Abflusshindernissen
- die Rein- und Instandhaltung des Gewässerbettes
- die vollständige Freilegung von einmündenden Rohrleitungen (z. B. Grundstücksentwässerungen) sowie Ein- und Ausläufen von verrohrten Gewässerabschnitten
- das regelmäßige Mähen der Böschungen und der Sohle
- die Instandsetzung der baulichen Anlagen in, an, unter und über den Gewässern.

Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und verbessert wird.



Optimal unterhaltener Entwässerungsgraben

Wer trägt die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen?

Die Kosten für die Unterhaltungspflicht nach dem HWaG trägt grundsätzlich der **Eigentümer** des Grundstücks, auf dem sich das Gewässer befindet.

Wann sind die Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen?

Abflusshindernisse sind immer sofort zu entfernen. Das Mähen der Böschungen und der Sohle soll so erfolgen, dass ein freies Abfließen des Wassers immer gewährleistet ist.

Gestalten Sie Ihre Gewässerpflege naturnah nach dem Motto: »So wenig wie möglich, so viel wie nötig.«

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



Nicht geleistete Unterhaltungsmaßnahmen haben Konsequenzen!

Hat der Eigentümer des Gewässers seine Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, kann die Freie und Hansestadt Hamburg die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Eigentümers durchführen. Auch Schäden und daraus folgende Schadensersatzleistungen, die durch mangelhafte Unterhaltung an fremden Grundstücken und fremdem Eigentum entstehen, können zu Lasten des Gewässereigentümers gehen.

Reinigen Sie regelmäßig Ihre Gräben und Mulden von Unrat und Bewuchs, der den freien Abfluss des Wassers behindert! Eine Oberflächenentwässerung im Verbund mit Nachbargrundstücken kann nur funktionieren, wenn alle Grundstückseigentümer ihrer Pflicht zur Pflege und Unterhaltung nachkommen.

Herausgeber:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Klosterwall 8
20095 Hamburg

Tel.: +49 40 42854-3010 /-3020 /-3055

E-Mail: mr@hamburg-mitte.hamburg.de

www.hamburg.de/mitte/oberflaechengewaesser
www.hamburg.de/mitte/wasserbau

Stand: November 2014



Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Mitte